

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung ...Bad Dürkheim.....

und

der Ortsgemeinde Wattenheim.....
vertreten durch
den Ortsbürgermeister Ernst – Albert Kraft

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 **Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEFRP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 **Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 1.453.780 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 1.137.728 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 75.849 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 25.283 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 **Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Einnahmeverbesserungen:

Die Ortsgemeinde Wattenheim hebt ab dem Jahre 2012 ihre Grundsteuer B um 30 Punkte an; Konsolidierungsanteil 11.900 Euro jährlich (1% entspricht ca. 397 €).

Die Hundesteuer wird ab 2012 um 36 € je Hund angehoben; Konsolidierungsanteil 6.800 € bei zur Zeit ca. 190 angemeldeten Hunden.

Gestattungsentgelt in Höhe von 3.500 € auf Grund des am 28.10.2010/15.11.2010 mit dem Mobilfunkunternehmen E-Plus geschlossenen Gestattungsvertrag (Laufzeit bis mindestens 2035).

Erstmalige Gewinnabführung des E-Werkes Wattenheim in Höhe von 10.000 €/Jahr ab 2012.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6

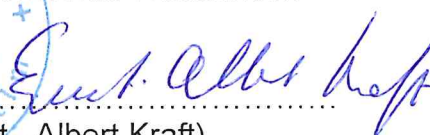
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Bad Dürkheim, den 24. MAI. 2012
Kreis Bad Dürkheim


.....
(Erhard Freunsch)
Erster Kreisbeigeordneter

Hettenleidelheim, den
Ortsgemeinde Wattenheim


.....
(Ernst-Albert Kraft)
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim



Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 60, 67309 Hettenleidelheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11

67098 Bad Dürkheim

Hausanschrift: Hauptstraße 45, 67310 Hettenleidelheim

Datum..... : 05.12.2013

Unser Zeichen.... : 910-00/5/Sn

Sachbearbeiter... : Herr Stephan

Durchwahl..... : 06351/405-150

FAX..... : 06351/405189

eMail..... : Werner.Stephan@vg-h.de

Ihr Zeichen..... :

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP); Änderung des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Rheinland- Pfalz und der Ortsgemeinde Wattenheim vom 24.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in § 3 Abs. 1 des o.g. Konsolidierungsvertrages ist als Konsolidierungsmaßnahme die Anhebung der Hundesteuer ab 2012 um 36 €/Hund aufgeführt. Bei einer Annahme von 190 gemeldeten Hunden wurde dabei ein Konsolidierungsanteil von 6.800 € errechnet.

Der Ortsgemeinderat hat allerdings eine Anhebung der Hundesteuer um 24 €/Hund beschlossen. Der Konsolidierungsanteil verringert sich dadurch auf 4.560 €.


Da der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag durch die beschlossenen Maßnahmen weiterhin erbracht werden kann, bitten wir um Zustimmung zur Änderung des Konsolidierungsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen,

(Ernst- Albert Kraft)
Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Verbandsgemeindeverwaltung
67310 Hettenleidelheim

Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim	
19. Dez. 2013	
Abt.	Beil.: 

Abteilung Rechtsangelegenheiten, Schulen u. Kultur
Referat 20 - Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: Rolf Kley
Zimmer: A 312
Telefon: 06322/961-2300
Telefax: 06322/961-82300
E-Mail: Rolf.Kley@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/Kl.
Datum: 12.12.2013

**Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP);
Konsolidierungsvertrag mit der Ortsgemeinde Wattenheim vom 24.05.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.12.2013 teilen wir Ihnen mit, dass wir der Änderung des Konsolidierungsvertrages mit der Ortsgemeinde Wattenheim zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat